

ZWEITER TEIL

Versammlungen in geschlossenen Räumen

Vor Art. 10

Der 2. Teil des BayVersG regelt in den Art. 10 bis 12 Versammlungen in geschlossenen Räumen. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert.

- 1 Die Versammlungen in geschlossenen Räumen bilden den Gegensatz zu den Versammlungen unter freiem Himmel. Beide Begriffe schließen sich gegenseitig aus. Versammlungen unter freiem Himmel sind solche Veranstaltungen, die nicht in einem geschlossenen Raum stattfinden. Im Einzelfall kann es allerdings zweifelhaft sein, ob ein „geschlossener Raum“ vorliegt.
- 2 Der Begriff „geschlossener Raum“ ist jedenfalls nicht identisch mit dem Begriff „umschlossener Raum“ in § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB (zur Definition vgl. grSen BGH 1, 158). Nicht zutreffend ist die aus dem Umkehrschluss abgeleitete Annahme, dass ein „geschlossener Raum“ nur dann vorliegt, wenn der Raum sowohl nach oben überdacht als auch nach mehreren Seiten (nach anderer Ansicht: auf allen Seiten) abgeschlossen ist (so auch *Wache*, § 1, RN 27, der sich zu Unrecht auf *Frowein*, NJW 1969, 1081, 1083 beruft, der die Möglichkeit der Kommunikation zwischen Versammlung und einer unbegrenzten Vielzahl Außenstehender in erster Linie – und zutreffend – als Kriterium der Öffentlichkeit, nicht aber der Frage nennt, ob eine Versammlung im „geschlossenen Raum“ stattfindet und – ebenfalls richtig – folgert, dass von einem geschlossenen Raum nicht gesprochen werden könne, wenn dieser nicht nach allen Seiten abgeschirmt ist).
- 3 Die Abgrenzung darf nicht mit der zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen im Sinne des VersG verwechselt werden (*Jarass/Pieroth*, Art. 8 GG RN 17).
- 4 Der Begriff „Versammlungen unter freiem Himmel“ ist ein historischer. In § 161 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 28.3.1849 (Paulskirchen-Verfassung) hieß es: „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.“ Zweck der Unterscheidung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen war und ist es, die Möglichkeit zu schaffen, Versammlungen unter freiem Himmel wegen ihrer besonderen Breitenwirkung auf die Öffentlichkeit und wegen der größeren Schwierigkeiten ihrer Kontrolle und Lenkung durch die Versammlungslei-

tung weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Nicht die Tatsache also, ob die Versammelten ein Dach über dem Kopf haben, darf Kriterium der Unterscheidung sein. Es ist willkürlich, das Vorliegen einer Versammlung unter freiem Himmel anzunehmen, wenn eine Großkundgebung in einem nicht überdachten Sportstadion stattfindet, aber eine Versammlung im geschlossenen Raum anzunehmen, wenn dieses Stadion überdacht ist. Erst recht ist es inkonsequent, wenn ein Teil der Literatur eine Veranstaltung, die in einem nach einer Seite hin offenen Gartenhaus stattfindet, als Versammlung „im geschlossenen Raum“ behandelt (ebenso wie hier: *Frowein*, NJW 1969, 1081, 1083; *Wache*, § 1, RN 27; *Dietel/Gintzel/Kniesel*, RN 8 vor § 5 VersG).

Nach richtiger Ansicht liegt also eine „**Versammlung in geschlossenen Räumen**“ vor, wenn sie in einem nach allen Seiten hin umgrenzten Raum stattfindet, der nur durch bestimmte Eingänge betretbar ist, gleichgültig ob dieser Raum überdacht ist oder nicht (ebenso *Jarass/Pieroth*, Art. 8 GG; RN 17, v. *Münch/Kunig*, Art. 8 RN 29). Der Zugang zur Versammlung muss vom Verantwortlichen kontrollierbar und beherrschbar sein (*Depenheuer* in *Maunz/Dürig*, Art. 8 GG RN 134). Entscheidend ist die räumliche Abgrenzung nach allen Seiten, die den zufälligen Zutritt einer nicht vorhersehbaren Anzahl von Personen ausschließt (*Depenheuer*, Art. 8 GG RN 133). Grund ist, dass die Durchführung einer solchen Versammlung geringere Gefahren birgt (vgl. BVerfGE 69, 315, 348) und deshalb nicht des Gesetzesvorbehalts bedarf (*Jarass/Pieroth*, Art. 8 GG RN 17; *Schmidt/Bleibtreu/Klein*, Art. 8 GG RN 4a).

Die Auffassung, eine Versammlung in geschlossenen Räumen liege jedoch nur dann vor, wenn auch akustische und visuelle Barrieren zwischen der Versammlung und ihrer Umgebung vorliegen (so *Depenheuer*, Art. 8 GG RN 134), ist in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Richtig ist, dass alleine Drahtzäune oder Absperrgitter die Versammlung, die auf öffentlichem Grund durchgeführt wird, nicht zu einer solchen in geschlossenen Räumen machen, auch wenn sie die Versammlung bis auf spezielle Zugänge komplett umschließen. Andererseits verliert eine Versammlung in einem Zelt, zu dem der Zugang nur kontrolliert möglich ist, nicht schon deshalb den Charakter einer Versammlung in geschlossenen Räumen, weil der Schall und Lärm auch nach außen dringen. Etwas Anderes gilt dann, wenn die Versammlung darauf angelegt ist, nicht im geschlossenen Raum zu verbleiben, insbesondere wenn sie durch eine Lautsprecheranlage ins Freie übertragen

wird, so dass dort ebenfalls Personen auf diese Weise an der Veranstaltung teilnehmen. In diesem Fall liegt eine Versammlung vor, deren einer Teil im geschlossenen Raum und deren anderer Teil unter freiem Himmel stattfindet; der Erstere ist nach dem Zweiten Teil, der Letztere nach Dritten Teil zu beurteilen (a. M.: *Füßlein*, Erläuterungsbuch, S. 40; *Wache*, § 1 RN 28, die in diesem Fall unter Hinweis auf § 10 des – inzwischen aufgehobenen – Berliner Versammlungsgesetzes vom 29.9.1950 die ganze Versammlung als solche unter freiem Himmel ansehen wollen, was jedoch verfassungsrechtlich bedenklich ist).

- 8 Abzulehnen ist auch die von *Dietel/Gintzel/Kniesel* in den Voraufgaben ihres Kommentars vertretene Ansicht, eine Versammlung im geschlossenen Raum sei als solche unter freiem Himmel anzusehen, wenn sie „Vorübergehende veranlasst, stehen zu bleiben und teilzunehmen, sei es auch nur passiv“, weil der Schutz der öffentlichen Interessen zwar Motiv des Gesetzgebers für eine bestimmte Regelung sein kann, aber eben nur die Motive – auch im Wege der Gesetzesauslegung – zu berücksichtigen sind, die im Gesetz ihren konkreten Niederschlag gefunden haben. Verharren Passanten, die auf eine im geschlossenen Raum stattfindende Versammlung aufmerksam wurden (durch Plakate, Lautsprecherübertragung oder Herausdringen der Verhandlungen durch geöffnete Fenster), handelt es sich zunächst um eine Ansammlung. Je nach Sachverhalt können die Passanten aber auch eine eigene Versammlung unter freiem Himmel bilden (so jetzt auch *Dietel/Gintzel/Kniesel*, RN 10 vor § 5 VersG). Die ursprüngliche Versammlung behält gleichwohl ihren Rechtscharakter als Versammlung im geschlossenen Raum.

Art. 10

Veranstalterrechte und -pflichten

- (1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. ²Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.
- (3) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- (4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- (5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

Amtliche Begründung BayVersG 2008 (LT-Drs. 15/10181)

Die Vorschrift fasst die Veranstalterrechte und -pflichten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusammen und knüpft dabei an §§ 6 und 9 Abs. 2 VersG an.

Die Ausgestaltung der Veranstalterpflichten richtet sich nach der besonderen Grundrechtsdogmatik des Art. 8 des Grundgesetzes. Danach sind die Pflichten des Veranstalters bereits Ausdruck des ausdrücklich genannten schutzbereichsimmanenten Grenzen der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit. Einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit können nur verfassungssystematische Schranken legitimieren. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes findet auf Versammlungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung. Immanente Schranken des Grundrechts sind etwa die Grundrechte Dritter und andere Normen des Grundgesetzes.

Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 VersG. Die Vorschrift konkretisiert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, indem sie das aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung folgende Recht auf grundsätzliche Teilnahme an öffentlichen Versammlungen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen inhaltlich begrenzt. Sie steht mit Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung in Einklang, weil die ausgeschlossenen Personen zum gleichen Thema eine eigene Versammlung durchführen können.

Abs. 2 übernimmt weitgehend § 6 Abs. 2 VersG. Die Pflicht von Pressevertretern, sich als solche auszuweisen, besteht nunmehr auch gegenüber Ordnern. Dass eine Person ein Pressevertreter ist, muss sie nicht durch einen Presseausweis nachweisen. Dies kann auch auf andere Weise erfolgen, etwa durch Vorlage eines Begleitschreibens der Redaktion. Dies berücksichtigt, dass insbesondere kleinere Redaktionen heute zur Berichterstattung vielfach auf freie Mitarbeiter zurückgreifen, die nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall und nach entsprechendem Auftrag für die Redaktion tätig sind.

Abs. 3 setzt Erfahrungen der Vollzugspraxis über ungeeignete und die Friedlichkeit von Versammlungen gefährdende Versammlungsleiter um. Die Vorschrift trifft eine dem Abs. 4 vergleichbare Regelung für den Versammlungsleiter und definiert Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift legal als persönliche Daten. Das Anfordern der persönlichen Daten des Leiters durch die zuständige Behörde ist nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erforderlich ist. Die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz.

Abs. 4 ersetzt § 9 Abs. 2 VersG. Der Veranstalter ist verpflichtet, Angaben im Sinn des Abs. 3 Satz 1 auch über die Ordner zu machen. Die zuständige Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung ist anzunehmen, wenn der vorgesehene Ordner z.B. wegen Gewaltverbrechen oder waffenrechtlicher Delikte strafrechtlich vorbelastet ist. In diesem Fall kann die Behörde den Einsatz dieser Person ablehnen. Wie bei Abs. 3 ist auch das Anfordern der persönlichen Daten von Ordnern durch die zuständige Behörde nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach

Abs. 4 Satz 2 erforderlich ist. Zudem gilt auch im Rahmen des Abs. 4, dass sich die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz bestimmen. Abweichend von § 9 Abs. 2 VersG ist die Versammlungsbehörde bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht nur zur Beschränkung, sondern auch zur Erhöhung der Anzahl der Ordner befugt. Eine übermäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Eine zu geringe Ordnerzahl kann die Ordnung der Versammlung gefährden, unter Umständen aber auch die Friedlichkeit, etwa wenn die Versammlungsbehörde Hinweise auf potenziell unfriedliche Versammlungsteilnehmer hat. Anordnungen zur Anzahl der Ordner müssen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen und daher jeweils angemessen sein.

Amtliche Begründung Änderungsantrag (LT-Drs. 15/10812)

Der Antrag stellt klar, dass die Daten von Ordnern nicht bereits mit der Anzeige einer Versammlung anzugeben sind, sondern nur und erst dann, wenn Zweifel bestehen, ob ein Ordner die Friedlichkeit einer Versammlung gewährleistet und die zuständige Behörde den Veranstalter aufgefordert hat, die Daten nachzutragen. Sinn der Regelung ist es, Ordner ausschließen zu können, die keine Gewähr für das Friedlichkeitsgebot für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung bieten. Im Regelfall wird dies nur bei beabsichtigten Ordnern relevant, die bereits wegen entsprechender straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verstöße vorbelastet sind bzw. nur bei solchen Versammlungen greifen, bei denen es bereits in der Vergangenheit zu Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Amtliche Begründung BayVersG 2010 (LT-Drs. 16/1270)

Nr. 7 beschränkt die Pflichten des Veranstalters einer Versammlung in geschlossenen Räumen zur Übermittlung persönlicher Daten von Versammlungsleitern und Ordnern.

Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 reduzieren den Umfang der Daten, die die Versammlungsbehörde anfordern kann, auf Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift. Zudem werden nun höhere Anforderungen an die Befugnis der Versammlungsbehörde zur Anforderung von Daten verlangt: Es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ver-

sammelungsleiter bzw. Ordner die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Im Hinblick darauf, dass die Nicht- oder Falschangabe dieser Daten bußgeldbewehrt ist, soll bei der Anforderung auf die Bußgeldbewehrung im neuen Art. 21 Abs. 2 Nr. 5 hingewiesen werden. Unter denselben Voraussetzungen wie in Satz 1 kann die Versammlungsbehörde den Versammlungsleiter oder Ordner nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 auch ablehnen. Diese materiellen Voraussetzungen orientieren sich an der in Art. 8 Abs. 1 GG formulierten Schutz-Bereichsgrenze der Friedlichkeit einer Versammlung. Schließlich hängt die Befugnis der Versammlungsbehörde, mehr Ordner verlangen zu können, nunmehr nach Art. 10 Abs. 5 davon ab, dass ohne eine Erhöhung der Ordnerzahl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

Übersicht

| | RN |
|---|----|
| I. Entstehungsgeschichte | 1 |
| II. Ausschluss bestimmter Personen (Abs. 1) | 2 |
| III. Pressevertreter (Abs. 2) | 9 |
| IV. Mitteilung der Daten des Leiters (Abs. 3) | 14 |
| 1. Auf Anforderung | 15 |
| 2. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen | 16 |
| 3. Gefährdung der Friedlichkeit | 17 |
| 4. Ablehnungsbefugnis und Ordnungswidrigkeit | 22 |
| V. Mitteilung der Daten der Ordner (Abs. 4) | 24 |
| VI. Erhöhung der Ordnerzahl (Abs. 5) | 26 |

Kommentar

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 8 entsprechen weit gehend den Regelungen von § 6 Abs. 1 und 2 VersG. Abs. 3 legt dem Veranstalter die Pflicht auf, die persönlichen Daten des Leiters mitzuteilen, jedoch nur, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die Erstfassung enthielt diese Voraussetzung nicht, sondern knüpfte hieran nur die, auch jetzt noch gegebene Rechtsfolge der Ablehnung des Leiters durch die Behörde an. Abs. 4 begründet unter den gleichen Voraussetzungen die Verpflichtung des Veranstalters, die Ordner zu benennen mit der nämlichen Rechtsfolge der Ablehnungsbefugnis durch die Behörde. Abs. 5 ermächtigt die Behörde, dem Veranstalter eine Erhöhung der

Anzahl der Ordner aufzugeben, sofern ohne diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

II. Ausschluss bestimmter Personen (Abs. 1)

Das Versammlungsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass jedermann das Recht hat, an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen (Art. 1 Abs. 1). In Art. 10 Abs. 1 wird dem Veranstalter das Recht eingeräumt, die Öffentlichkeit seiner Versammlung zu beschränken, indem einzelne Personen oder Personenkreise ausgeschlossen werden, ohne dass er deshalb eine „geschlossene“, nicht öffentliche (Begriff: RN 29 zu Art. 2 Abs. 2) Veranstaltung abzuhalten braucht. 2

Die **Beschränkung der Öffentlichkeit** ist nur bei Versammlungen in geschlossenen Räumen möglich. Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen ist sie undenkbar, soweit diese Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund abgehalten werden. Soweit sie auf Privatgelände stattfinden, ist sie nur zulässig, wenn die Veranstaltung als „Versammlung in geschlossenen Räumen“ durchgeführt wird (zum Begriff „Versammlungen in geschlossenen Räumen“ siehe Vorbemerkung zu Art. 10). Ohne die räumliche Umgrenzung und Zugangsbegrenzung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, zu der dann auch jedermann grundsätzlich der Zugang zu ermöglichen ist. Das Hausrecht ist insoweit eingeschränkt. 3

Der Ausschluss (nicht zu verwechseln mit der Ausschließung nach Art. 11) kann nur in der Einladung erfolgen, nicht aber durch ein späteres, generelles oder individuelles Verbot bei Betreten des Versammlungsraumes. Wer in der Einladung nicht ausgeschlossen ist, hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen, und kann daran auch nicht aufgrund des Hausrechts gehindert werden (Ausnahmen: Verstoß gegen das Waffenverbot, Art. 6; Uniformierungs- und Militanzverbot Art. 7; gröbliche Ordnungsstörung, Art. 11). Zurückgewiesen werden dürfen eindeutige Störer mit erkennbar unfriedlichen Absichten (BVerfGE 84, 203). Wer eine unbeschränkt öffentliche Versammlung besucht und an der Eingangstüre des Versammlungsraumes abgewiesen wird, macht sich daher nicht wegen Hausfriedensbruchs strafbar, wenn er sich trotzdem Eingang verschafft. 4

Der Ausschluss kann sich auf bestimmte Einzelpersonen oder bestimmte Personengruppen beziehen. Er kann in der Weise erfolgen, dass in der Ein- 5

ladung (z. B. Ankündigung durch Internet, Zeitungsinserat, Plakat, Handzettel oder Lautsprecher) ausdrücklich die betreffende Person oder Personengruppe ausgeschlossen wird. Der übliche Weg ist es jedoch, den Ausschluss indirekt zu formulieren, indem nur eine bestimmte Personengruppe eingeladen wird, z. B.: alle Hausbesitzer (dann sind alle ausgeschlossen, die nicht Eigentümer eines Hauses, einer Eigentumswohnung usw. sind). Werden jedoch nur individuell bestimmte Personen eingeladen, handelt es sich um eine nicht-öffentliche Versammlung (OVG Weimar, NVwZ-RR 1998, 497).

- 6 Der Ausschluss steht grundsätzlich im freien Ermessen des Veranstalters, dem jedoch Grenzen gesetzt sind. Der Ausschluss darf nicht zu einer von der Rechtsordnung der BRD missbilligten Diskriminierung bestimmter Personen oder Personengruppen führen. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, der nicht nur ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat darstellt, sondern als Diskriminierungsverbot auf allen Rechtsgebieten in gleicher Weise gilt, ist zu beachten.
- 7 Insbesondere ist es daher verboten, eine Person oder Personengruppe in der Einladung auszuschließen, um sie wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung wegen zu benachteiligen oder eine andere Gruppe aus diesen Gründen zu bevorzugen. Das Verbot des Ausschlusses gilt aber nur, wenn es willkürlich, das heißt nicht sachgerecht wäre. So ist es beispielsweise gerechtfertigt, wenn eine Frauengruppe nur Frauen, ein Männer selbstfindungsverein nur Männer oder eine religiöse Gruppe nur Anhänger einlädt, weil eine Diskussion von „Frauenthemen“, „Männertemen“ oder religiösen Fragestellungen im begrenzten – aber öffentlichen – Kreis erfolgen soll. Der generelle, nicht sachlich begründete Ausschluss wegen eines der obigen Merkmale („Ausländer/Juden/Demokraten/Kommunisten/Katholiken [...] unerwünscht“) hingegen ist unzulässig. Ausgeschlossene Personen dürfen am Betreten des Versammlungsraums gehindert werden bzw. aus ihm herausgewiesen werden. Sie können u. U. wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB zur Verantwortung gezogen werden.
- 8 Der Zutritt verwehrt werden darf auch dann, wenn der Versammlungsraum voll besetzt ist. Hierbei darf jedoch keine verdeckte Ausschließung durch Einlasskontrolle erfolgen (*Köhler/Dürig-Friedl*, § 6, RN 2).

III. Pressevertreter (Abs. 2)

- Nach Art. 10 Abs. 2 ist es unzulässig, **Pressevertreter** auszuschließen. 9
Rechtsgrund hierfür ist das Grundrecht der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG); vgl. hierzu auch: *Löffler*, in: NJW 1964, 2277 ff. Auch ausländische Journalisten haben daher ein Zutrittsrecht. Pressevertreter sind die Berichterstatter aller Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen einschließlich der Bildberichterstatter), aber auch Verleger, Intendanten usw., sofern sie in dieser ihrer Funktion an dieser Versammlung teilnehmen. Die Teilnahme als freier Journalist genügt, ein konkreter Auftrag ist nicht erforderlich (so richtig: *Dietel/Gintzel/Kniesel*, § 6 RN 11, *Wache*, § 6 RN 5 und *Dose*, DRiZ 1969, 75; a. M.: *Füßlein*, Erläuterungsbuch, S. 46).
- Zu den Pressevertretern gehören auch deren Hilfspersonen wie Kameraleute, 10
Tontechniker, Beleuchter, sonstiges technisches Personal. Auch sie unterliegen in der Versammlung der Ordnungsgewalt des Versammlungsleiters und können nach Art. 11 bei gröblicher Ordnungsstörung ausgeschlossen werden; der Versammlungsleiter darf seinerseits die Pressevertreter aber nicht in ihrer Tätigkeit behindern.
- Die **Ausweisungspflicht des Pressevertreters** beinhaltet nicht die Pflicht, sich 11
beim Versammlungsleiter zu melden. Sie besagt lediglich, dass sich der Pressevertreter – wenn er sich auf sein Recht nach Art. 10 Abs. 2 berufen will – ausweisen muss, und zwar gegenüber dem Versammlungsleiter oder einem bestellten Ordner.
- Der Nachweis kann nicht nur – wie dies der Wortlaut von § 6 Abs. 2 VersG 12
formuliert hatte – durch einen Presseausweis erfolgen (auch danach war es möglich, die Presseeigenschaft in sonstiger Weise nachzuweisen, vgl. *Ott/Wächtler/Heinhold*, § 6 RN 14; a. A. *Dietel/Gintzel/Kniesel*, § 6 RN 16), sondern in jeder geeigneten Form. Es genügt die Vorlage eines Schreibens eines Presseorgans, aus dem entweder die Entsendung zu der Versammlung oder die Eigenschaft des Betreffenden als „freier Mitarbeiter“ hervorgehen muss. Letzteres genügt, da entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/10181) die Entsendung durch die Redaktion eher die Ausnahme als die Regel darstellt – freie Mitarbeiter suchen oft ihre Themen, um sie dann den Redaktionen anzubieten. Ausreichend ist auch, wenn der Pressevertreter als solcher dem Leiter oder Ordner persönlich bekannt ist oder der Nachweis durch ein glaubhaftes Zeugnis – etwa durch Polizeibeamte (so *Dietel/Gintzel/Kniesel*, § 6 RN 17) – erfolgt. Der Zweck der